

2111 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 20. Feber 1980  
betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich  
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Gegen-  
seitigkeit in Amtshaftungssachen

Der gegenständliche Staatsvertrag sieht die Gleichstellung der Angehörigen der Vertragsstaaten auf dem Gebiete der Amtshaftung vor. Damit wird die vom § 7 des Amtshaftungsgesetzes verlangte materielle Gegenseitigkeit in allen Bereichen, in denen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Amtshaftung bestehen, festgelegt. Angehörige des einen Vertragsstaates können demnach nach den im anderen Vertragsstaat geltenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Amtshaftung unter den gleichen Bedingungen Ansprüche geltend machen, wie die Angehörigen des anderen Vertragsstaates.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Vertrages die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 26. Feber 1980 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 20. Feber 1980 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Gegenseitigkeit in Amtshaftungssachen, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1980 02 26

M a t z e n a u e r  
Berichterstatter

Dr. Anna D e m u t h  
Obmann